



A-Post
Gemeinderat Bad Ragaz
Rathaus
7310 Bad Ragaz

20. Juni 2016

Geschäft Nr. 16-3496

Gemeinde Bad Ragaz: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Änderung der Schutzverordnung: Anpassung im Gebiet Tagweidlichopf**

Nach einem langen Planungsprozess genehmigte das Baudepartement am 8. Mai 2009 die Schutzverordnung der Gemeinde Bad Ragaz. Der rechtsgültige Planerlass basiert auf älteren Grundlagenkarten im Massstab 1:7'500. Die Abgrenzungen der Schutzgebiete wurden auf diesen kleinmassstäblichen Karten in relativ einfachen und generalisierten Linien festgelegt. Im Gebiet Tagweidlichopf wurden ein „Lebensraum bedrohter Arten“ sowie ein „Trocken- und Felsstandort von besonderer Bedeutung“ ausgeschieden. Diese beiden Schutzgebiete reichen bis zur Gemeindegrenze Bad Ragaz / Pfäfers hin und über die Geländekrete hinaus. Auf der Nordseite der Krete plant die Pizolbahnen AG die Erstellung eines Rundwanderweges im Gebiet Pizolhütte bis Laufböden unter gleichzeitiger Aufhebung des bestehenden Wanderweges zwischen Wangsersee und Laufböden. Da der Rundweg Schutzgebiete tangiert, wurden deren Abgrenzungen mit den heute zur Verfügung stehenden Orthofotos überprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass vorab der Südhang bis zur Geländekrete schützenswert ist. Mit der vorliegenden Änderung der Schutzverordnung wird die Abgrenzung „Lebensraum bedrohter Arten“ sowie „Trocken- und Felsstandort von besonderer Bedeutung“ im Gebiet Tagweidlichopf an die topografischen Gegebenheiten angepasst. In der Gemeinde Pfäfers wurde diese Anpassung bereits rechtskräftig vorgenommen. Die Änderung der Schutzverordnung wurde durch das Amt für Natur, Jagd und Fischerei sowie durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation vorgeprüft und für in Ordnung befunden. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das



Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 550.--.

Die Änderung der Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (inkl. Plan)